

Rücksicht auf die Ausschließung der Möglichkeit des öffentlichen Vortrags des Werkes, sei es durch eine Person, sei es durch eine Mehrheit von Personen, wodurch ebenfalls das Interesse des Publikums vorweggenommen werden kann.

Auch mit Bezug auf die Aufführung kann der Bemerkel noch als ein erheblicher erachtet werden, obwohl ja die Reichsgesetzgebung im neuen Gesetz die in dem frühern Recht angenommene Auffassung aufgegeben hat, wonach die öffentliche Aufführung von musikalischen, bereits durch den Druck veröffentlichten Werken nur dann untersagt sein soll, wenn ein bezüglicher Vorbehalt des Aufführungsrechts aufgenommen worden ist. Durch die Behandlung eines Werks als Manuskript kann auch unter Umständen die Aufführung, die sich nicht als öffentliche im Sinne von § 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 19. Juni 1901 qualifiziert, verhindert werden, nämlich dann, wenn diese nicht-öffentliche Aufführung unter den Begriff der öffentlichen Mitteilung fallen würde. Dies ist möglich, obwohl es nicht häufig vorkommen wird, möglich um deswillen, weil eine Aufführung auch dann noch als nicht-öffentliche anzusehen ist, wenn sie zwar vor einer zahlreichen Personenzahl, aber doch vor einer solchen Personenmenge geschieht, die nach außen hin fest begrenzt ist. Die Mitteilung des wesentlichen Inhalts eines Schriftwerks ist aber dann schon nicht mehr als eine nicht-öffentliche, d. h. private, anzusehen, wenn sie an einen unbestimmten Personenkreis geschieht, dem sich unter Erfüllung gewisser Bedingungen jeder beigesellen kann.

Man nehme folgenden Fall. Ein Professor der Literaturgeschichte veranstaltet in verschiedenen Städten Vortragszyklen über moderne Literatur, an denen jeder teilnehmen kann, der das vorgeschriebene Honorar bezahlt, das auf die Teilnehmer repartiert ist. Eine solche Mitteilung kann — wenn auch nicht immer, so doch vielfach — als eine öffentliche betrachtet werden. Ist das gedruckte Werk nicht mit der es als Manuskript qualifizierenden Bemerkung versehen, so wird die öffentliche Vorlesung nicht beanstandet werden können, während dies unter der entgegengesetzten Voraussetzung in Ansehung einer ganzen Reihe von Fällen wohl möglich ist.

Auch mit Rücksicht auf § 15 ist die Klausel nicht ohne Wert. Nach dieser Bestimmung ist die Vervielfältigung ohne Einwilligung des Berechtigten unzulässig, gleichviel durch welche Verfahren sie bewirkt wird und ohne Rücksicht darauf, ob die Vervielfältigung die Herstellung eines Exemplars oder mehrerer Exemplare zum Gegenstand hat. Die Vervielfältigung des bislang unveröffentlichten Manuskripts fällt ebenfalls unter diese Vorschrift, somit auch die Vervielfältigung eines als Manuskript gedruckten Werks. Wenn beispielsweise aus Anlaß einer bestimmten Feier ein historischer Festzug stattfindet und dieser genau, vielleicht mit Beigabe von Illustrationen, beschrieben wird, so kann die betreffende Beschreibung dem Zeitungsnachdruck und jeder sonstigen Vervielfältigung dadurch entzogen werden, daß man sie als Manuskript bezeichnet. Es ist dadurch insbesondere unmöglich gemacht, daß die Arbeit von der Konkurrenz vervielfältigt und zu billigerem Preis verkauft wird, ein Verfahren, dessen sich in gegebenen Fällen die Konkurrenz nicht nur ausnahmsweise bedient hat und noch bedient.

Die Schranke des Absatzes 2 des § 15, wonach die Vervielfältigung zum persönlichen Gebrauch gestattet ist, sofern sie nicht mit dem Zweck verbunden ist, aus dem Werk eine Einnahme zu erzielen, besteht allerdings auch gegenüber dieser Verbotsbefugnis.

Aus alledem ergibt sich, daß die Klausel »Als Manuskript gedruckt«, auch heute noch eine nicht zu unterschätzende Wichtigkeit hat, und zwar nicht nur bei Bühnenwerken

— wenn auch anderseits diese vor allem bei der Frage in Betracht kommen —, sondern auch bei Werken anderer Art.

Kleine Mitteilungen.

Welches Honorar kann ein Schriftsteller fordern, wenn solches bei Eingehung des Verlagsvertrags nicht vereinbart ist? — In einem Prozeß, bei dem es sich um die Honorarhöhe für gelieferte und zur Veröffentlichung angenommene Arbeiten handelte, sprach sich Justizrat Staub-Berlin, vom Gericht als Sachverständiger vernommen, gutachtlich wie folgt aus. Es müsse, wenn ein Honorarsatz nicht vereinbart sei, der Schriftsteller aber sich die Vereinbarung eines Honorars für seine Arbeit vorbehalten habe, davon ausgegangen werden, daß sich der Verfasser beim Anbieten der Arbeit auf die niedrigen Honorarsätze, die bei dem betreffenden Verlag etwa sonst gelten, nicht habe einlassen wollen. lege man aber dies für die Beurteilung der Angemessenheit des geltend gemachten Honorars zu grund, so komme als geschuldetes Honorar derjenige Satz in Betracht, der auch sonst für Abhandlungen und Arbeiten wie die in Rede stehenden von gleichen Verlagen gezahlt werde. Für die Höhe des Honorars sei indes der wissenschaftliche Gehalt der Arbeit nicht immer maßgebend. Auch bei Arbeiten von nur geringem wissenschaftlichen Wert oder von mehr reproduzierendem als schöpferischen Inhalt, wie sie z. B. in Zeitschriften veröffentlicht werden, habe die Redaktion zu erwägen, ob sie die Arbeit annehmen wolle oder nicht. Erscheint ihr die Arbeit des geringen wissenschaftlichen Gehalts wegen zur Aufnahme nicht geeignet, so könne sie sie ablehnen. Nehme sie diese aber zur Veröffentlichung an, so gebe sie damit zu erkennen, daß die Arbeit für die Zwecke ihres Verlags geeignet sei, und müsse sie dann so honorieren wie einen Aufsatz von wissenschaftlicher Bedeutung.

Das Gutachten Staubs erscheint uns nach zwei Richtungen beachtenswert. Erstens trifft es die im literarischen Verkehr zwischen Verlagen und Schriftstellern häufig auftauchende und zu nachträglichen Streitigkeiten Anlaß gebende Frage, ob der Schriftsteller, der bei Hingabe eines Manuskripts zur Veröffentlichung kein bestimmtes Honorar verlangt, sondern ein solches der Vereinbarung anheimstellt, mit dem niedrigen Honorar sich zufriedengeben muß, das ihm später vom Verlag unter nachträglicher Bemängelung seiner Arbeit als ihrem Gehalt nach minderwertig zugesandt oder angeboten wird. Staub ist der Ansicht, daß der bei einem Verlag geltende Honorarsatz in Fällen überhaupt nicht in Betracht komme, in denen der Schriftsteller um Honorarvereinbarung ersucht habe, denn er gebe mit solchem Ersuchen zu erkennen, daß er sich nicht vorbehaltlos den bei dem Verlag geltenden Honorarbestimmungen unterwerfen wolle.

Übrigens ist zu diesem Punkt seit 1902 durch § 22, Absatz 2 des Verlagsgesetzes bereits eine Abhilfe geschaffen worden, indem der Schriftsteller in Ermangelung einer Vereinbarung über die Höhe des Honorars nicht mehr den beim einzelnen Verlag jeweils geltenden Honorarsatz gegen sich anzuerkennen braucht, sondern eine »angemessene Vergütung in Geld« beanspruchen kann. Für die Frage, welches Honorar aber im einzelnen Fall als »angemessen« zu gelten habe, kommt unser Erachtens nicht der Honorarsatz, der für Arbeiten wie die in Rede stehende auch sonst von Verlagen gezahlt wird, ausschließlich in Betracht. Namentlich, wenn der Schriftsteller die Höhe des zu zahlenden Honorars von einer zu treffenden »Vereinbarung« abhängig gemacht hat, ist dies nicht falsch, denn damit gibt der Schriftsteller nicht nur — wie Staub meint — zu erkennen, er wolle sich auf die niedrigen Honorarsätze nicht einlassen, die etwa bei dem betreffenden Verlag gelten, sondern er stellt sich damit auch nicht unter den Honorarsatz, der sonst von andern Verlagen für Arbeiten wie die in Rede stehende gezahlt wird. Die Angemessenheit des beanspruchten Honorars beurteilt sich vielmehr auch nach den Verhältnissen, wie sie beim einzelnen Schriftsteller für die Honorierung seiner Arbeiten bislang tatsächlich liegen und sich gestaltet haben. Als angemessen kann hier nicht das auch sonst von andern Verlagen für ähnliche Arbeiten an Dritte gezahlte Honorar allein gelten, sondern das Honorar, das der in Rede stehende Autor für Arbeiten seiner Feder nachweislich von andern Verlagen gezahlt erhält. Bekanntlich werden die einzelnen Schriftsteller je nach dem Ruf und Namen, den sie und ihre Arbeiten in Leserkreisen haben, sehr verschieden für ihre Geisteserzeugnisse honoriert. Ein Betrag von 20 M., der für ein Feuilleton oder eine populär-wissenschaftliche Ausarbeitung oder eine Skizze bei dem einen Schriftsteller wohl als angemessen gilt, würde bei einem andern Schriftsteller als eine Bagatelle im Verhältnis zu den Honoraren erachtet werden, die er von Verlagen für seine Arbeiten erhält.

Staub hat in seinem Gutachten übersehen, daß bei Beantwortung der Frage nach der Angemessenheit eines geltend gemachten Hono-